



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

OFD: Übertragung treuhänderisch gehaltener Fondsanteile

27.07.2009

Im Zusammenhang mit den im Jahr 2005 ergangenen koordinierten Ländererlassen (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3-S 3806/51, DB 2005, 1493) sind Folgefragen erörtert worden. Die OFD Frankfurt (10.6.2009, S 3811 A - 32 - St 131) erläutert die Rechtsauffassung, die von der Finanzverwaltung vertreten wird:

- **Vertragsklauseln zur Beendigung bei Tod des Treugebers:** Ist im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die Treuhandschaft beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt, ist Zuwendungsgegenstand nicht der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder gemäß § 667 BGB, sondern die Gesellschaftsbeteiligung unmittelbar.
- **Zugehörigkeit des Herausgabeanspruchs zum inländischen Vermögen:** Der auf eine Beteiligung an einer inländischen Kommanditgesellschaft gerichtete Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder gemäß § 667 BGB gehört stets zum inländischen Vermögen unabhängig davon, ob sich das Vermögen der KG, z. B. ein Grundstück, im Inland oder Ausland befindet.
- **Abtretung der vermögensrechtlichen Ansprüche:** Die im Erlass aus 2005 festgelegten Grundsätze sind auch auf Treuhandverhältnisse anzuwenden, bei denen der Treuhänder bei Abschluss des Treuhandvertrags die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an den Treugeber abgetreten hat und der Treugeber jederzeit verlangen kann, dass die Beteiligung auf ihn übertragen wird.
- **Unterbeteiligung:** Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Innengesellschaft (GbR) und eine mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft in der Form, dass der Unterbeteiligte sich nicht direkt an der Hauptgesellschaft, sondern nur an dem Anteil eines Gesellschafters beteiligt. Bei einer atypischen Unterbeteiligung ist der Beteiligte nicht nur am Ge-



winn-/Verlustanteil des Hauptbeteiligten, sondern auch an dessen Anteil an den Vermögenswerten der Hauptgesellschaft beteiligt. Daher ist er ertragsteuerlich so zu stellen, als sei er Mitunternehmer der Hauptgesellschaft. Seine Gewinn-/Verlustanteile gehören somit zur gleichen Einkunftsart wie die des Hauptbeteiligten. Die Innengesellschaft verfügt über kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Für die Frage der Bewertung der Unterbeteiligung muss daher auf das Vermögen der Hauptgesellschaft abgestellt werden. Dieses Vermögen ist regelmäßig bei Beteiligungen an gewerblich tätigen oder geprägten Personengesellschaften Betriebsvermögen, so dass § 12 Abs. 5 ErbStG anzuwenden ist.

- **Atypisch stille Unterbeteiligung:** Hier handelt es sich bei Vorliegen der ertragsteuerlichen Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft um erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG n.F.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.